



# Reglement des Elternrates der Schuleinheit Gerberacher-Berg

Das Zürcher Stimmvolk hat im Jahre 2005 dem neuen Volksschulgesetz zugestimmt. Dieses Gesetz schreibt die Elternmitwirkung für jede Schuleinheit vor.

## 1. Grundsätze

- 1.1 Dieses Reglement gilt für die Mitwirkung der Eltern/Erziehungsberechtigten an der Schuleinheit Gerberacher-Berg.
- 1.2 Der Elternrat ist konfessionell und politisch neutral.
- 1.3 Der Elternrat ist über Anliegen und Entwicklungen orientiert, welche die ganze Schuleinheit betreffen.

## 2. Zusammensetzung des Elternrates

- 2.1 Der Elternrat setzt sich zusammen aus Vertreter/-innen der Schul- und Kindergartenklassen (in der Regel je 2 Personen), der Schulleitung (1 Person) und der Lehrerschaft (1 Person).
- 2.2 Der Vorstand wird aus den Vertreter/-innen der Klassen gebildet und von diesen gewählt. Der Vorstand setzt sich im Minimum aus Präsident/-in, Vizepräsident/-in, Kassier und Protokollführer/-in zusammen.
- 2.3 Die Lehrpersonen der ersten und vierten Klassen sind verpflichtet, die Wahl der Vertreter/-innen im ersten Schulquartal durchzuführen.
- 2.4 In den Kindergartenklassen werden die Wahlen jährlich im ersten Quartal durchgeführt.
- 2.5 Klassenvertretungen bleiben in der Regel für die Dauer eines Klassenzugs (drei Jahre) im Amt. Ersatzwahlen werden in den betreffenden Klassen organisiert.

## 3. Aufgaben und Kompetenzen des Elternrates

- 3.1 Der Elternrat fördert den Austausch zwischen den Eltern und der Lehrerschaft.
- 3.2 Der Elternrat unterstützt die Lehrpersonen bei Schulanlässen.
- 3.3 Der Elternrat wirkt bei der Öffentlichkeitsarbeit der Schule mit.
- 3.4 Der Elternrat informiert alle Eltern mind. jährlich über seine Tätigkeit.
- 3.5 Der Elternrat informiert Zuzüger über die Kultur der Schuleinheit Gerberacher-Berg.
- 3.6 Der Elternrat wirkt mit bei der Integration von Familien aus anderen Kulturkreisen.

- 3.7 Der Elternrat kann, bei Bedarf zusammen mit Elternräten anderer Schuleinheiten, Informations- und Diskussionsveranstaltungen zu aktuellen pädagogischen und gesellschaftlichen Themen organisieren.
- 3.8 Je nach Bedarf kann der Elternrat einzelne Aufgaben besonderen Arbeitsgruppen überweisen und Lehrpersonen sowie weitere Fachpersonen beiziehen.
- 3.9 Der Elternrat besitzt ein Antragsrecht an die Schulleitung.
- 3.10 Der Elternrat kann für Projektarbeiten der Schule beratend und unterstützend beigezogen werden.
- 3.11 Der Elternrat tagt jährlich mindestens zweimal. Die Schulleitung und die Lehrervertretung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 3.12 Der Elternrat führt die Wahl des Vorstandes durch.
- 3.13 Die Beschlüsse der Sitzungen werden in einem Protokoll festgehalten.
- 3.14 Dem Elternrat stehen Schulräumlichkeiten und Infrastruktur nach Absprache mit der Schulleitung zur Verfügung.

#### **4. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes**

- 4.1 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 4.2 Der Vorstand organisiert jährlich die Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes durch den Elternrat.
- 4.3 Der Vorstand legt zusammen mit der Schulleitung die Termine für die Sitzungen fest.
- 4.4 Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Elternrates vor, leitet sie und erstellt ein Protokoll.
- 4.5 Der Vorstand pflegt den Kontakt zur Schulleitung und zu den Arbeitsgruppen.

#### **5. Abgrenzungen**

- 5.1 Der Elternrat besitzt keinerlei Aufsichtsfunktionen.
- 5.2 Der Elternrat hat kein Mitspracherecht in den folgenden Bereichen: Unterrichtsgestaltung, Lehrplan und Lernziele, Methodik und Didaktik, Personelles.
- 5.3 Die Mitglieder des Elternrates vertreten keine Einzelinteressen.

##### Reglementsgenehmigungen:

- Schulkonferenz Gerberacher: 12. September 2006
- Primarschulpflege Wädenswil: 26. September 2006
- Elternrat Gründungsversammlung: 28. November 2006

##### Genehmigung Anpassungen:

- Elternrat Gerberacher-Berg 19. März 2014
- Schulkonferenz Gerberacher-Berg: 15. April 2014
- Primarschulpflege Wädenswil: 19. Juni 2014